



# STADTKAPELLE LANDAU

---

## M u s i k s c h u l e



## Schulordnung

### § 1 Allgemeines, Aufgaben

Mit der Musikschule erfüllt die Stadtkapelle Landau e.V. ihre satzungsgemäße Ziele zur Aus- und Fortbildung des eigenen Nachwuchses. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung, die sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene wendet.

Ihre Aufgabe sind Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren auf Bläserorchesterinstrumenten, die Begabtauslese und die Begabtenförderung. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken. Dazu dient theoretischer Unterricht (in Zusammenarbeit mit dem Kreismusikverband) und die Mitwirkung der Schüler in den Orchestern der Stadtkapelle Landau.

### § 2 Aufbau

Die Ausbildung gliedert sich in folgende Bereiche:

- (a) Elementarusbildung durch Gruppenunterricht in den Fächern musikalische Früherziehung (für Kinder im Vorschulalter), musikalische Grundausbildung und Blockflöte (für Kinder der ersten Grundschulklassen).
- (b) Instrumentalusbildung auf Bläserorchesterinstrumenten in Zweiergruppen oder Einzelunterricht.
- (c) Instrumentales Zusammenspiel in den Orchestern und anderen Ensembles des Vereines
- (d) ergänzender Theorieunterricht durch D-Lehrgänge (in Zusammenarbeit mit dem Kreis- und Landesmusikverband) und eigene Lehrgänge.

### § 3 Trägerschaft

- (1) Die Musikschule ist Teil der Stadtkapelle. Die Stadtkapelle ist Träger der Musikschule.
- (2) Die Schulleitung besteht aus den musikalischen und organisatorischen Leitern und ihren Stellvertretern.

### § 4 Schuljahr, An - und Abmeldung

Eine Anbindung an das Schuljahr besteht nicht. Daraus folgt, daß An - und Abmeldungen keinen strengen Regelung unterliegen. Folgende Bedingungen sind allerdings zu beachten:

- (1) Die Schüler müssen Mitglied der Stadtkapelle Landau e.V. sein.

(2) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht können zu jedem Monatsanfang schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen haben die Anmeldung beide Erziehungsberechtigten zu Unterschreiben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die ersten drei Monate gelten als Probezeit. In der Probezeit können beiderseitig Kündigungen mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(3) Abmeldungen vom Instrumentalunterricht können jederzeit zum Monatsende des übernächsten Monats erfolgen. Sie müssen schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Abmeldung wird durch die Schulleitung schriftlich unter Angabe des Austrittsdatums bestätigt. Widerspruch gegen diese Mitteilung ist nur bei Fehlern der Schulleitung möglich. Er muß innerhalb eines Monats nach Erhalt eingelegt werden.

(4) Eine Beurlaubung vom Instrumentalunterricht ist in begründeten Fällen möglich. Der der Ausbildung zugrunde liegende Vertrag ruht während dieser Zeit; es entfällt die Honorarzahlung sowie die Möglichkeit einer regulären Kündigung.

(5) Bei Unterricht in Musikalische Früherziehung, Grundausbildung und Blockflöte beträgt die Vertragsdauer ein Jahr. Neue Kurse werden nach Möglichkeit zum Beginn eines Schulhalbjahres angeboten. Ein späterer Einstieg ist nicht möglich; ebenso eine vorzeitige Vertragskündigung. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel des Wohnortes) kann die Schulleitung eine Sonderregelung treffen.

## **§ 5 Unterricht**

(1) Der Unterricht findet im Probelokal der Stadtkapelle Landau, Helmbachstr., Landau statt. Der Unterricht kann auch in anderen in Landau zur Verfügung stehenden Räumen stattfinden.

(2) Die Zuweisung der Schüler zu Lehrkräften erfolgt durch die Schulleitung. Nach Möglichkeit werden die Wünsche berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

(3) Gruppenunterricht ist nur dann möglich, wenn sich eine geeignete Gruppe bilden läßt, in der musikalisch und pädagogisch sinnvolles Arbeiten möglich ist.

(4) Unterrichtstag wird in Absprache mit dem Schüler bzw. den Eltern festgelegt. Die Schulleitung ist hier auf das Entgegenkommen der Schüler/Eltern angewiesen.

## **§ 6 Ferienregelung**

(1) Es gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz. Die beweglichen Ferientage der höheren Schulen in Landau werden übernommen. An solchen Ferientagen findet normalerweise kein Unterricht statt.

(2) Auch am letzten Schultag vor den Ferien findet Unterricht statt.

## **§ 7 Unterrichtszeiten, Anwesenheit, Versäumnisse**

(1) Die Dauern der wöchentlichen Unterrichtszeiten sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgehalten. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Abweichungen davon anordnen.

Die Anwesenheit und damit die vereinbarte Unterrichtsdauer wird von der Lehrkraft in Form einer Liste protokolliert.

- (2) Die Schüler sind zu einer regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Ausgleich.
- (3) Muß der Unterricht wegen einer Begründeten Abwesenheit des Lehrers entfallen, wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (4) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schulleitung zu vertreten hat, mehr als zweimal hintereinander aus, so wird die Gebühr anteilig zurückerstattet.

## **§ 8 Leistungen**

- (1) Die Schüler haben ihre Leistungen durch Vorspiele nachzuweisen.
- (2) Die Schüler sollen in einem ihrem Leistungsstand angemessenen Orchester (Vororchester, Schülerblasorchester, Jugendblasorchester, sinfonisches Blasorchester) der Stadtkapelle Landau e.V. mitwirken. Die Mitwirkung in den entsprechenden Orchestern stellt einen Teil der musikalischen Ausbildung dar. Über die Zuordnung entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Lehrkraft.
- (3) Werden im Unterricht keine befriedigenden Ergebnisse erzielt, kann der Schüler durch die Schulleitung - nach vorheriger Absprache mit Schüler und Eltern - vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Kündigung soll zum Monatsende ausgesprochen werden.

## **§ 9 Instrumente**

- (1) Grundsätzlich muß der Schüler das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Dieses ist zum Unterricht mitzubringen. Ausnahmen bilden die Schlaginstrumente.
- (2) Die Miete von Instrumenten ist grundsätzlich möglich. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht jedoch nicht. Die Mietdauer ist auf 6 Monate begrenzt. Die Miete ist der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.
- (3) Sollte kein Mietinstrument zur Verfügung stehen, ist die Stadtkapelle Landau bei der Vermittlung eines Mietkaufangebots behilflich.

## **§ 10 Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.
- (2) Gebühregrundlage ist ein Jahreshonorar; die monatlichen Gebühren verstehen sich daher als ein Zwölftel des Jahreshonorars. Daraus folgt, daß auch in den Ferien Honorarzählungen anfallen.
- (3) Die Gebühren werden seitens des Schülers / der Eltern durch Dauerauftrag erstattet, um den Verwaltungsaufwand der Musikschule niedrig zu halten. Die Gebühren sind bis zum 5. des Monats im Voraus auf ein von der Stadtkapelle benanntes Konto einzuzahlen. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Die Lehrkräfte dürfen Unterrichtshonorare nicht entgegennehmen.
- (4) Bei vorzeitigem Austritt bzw. vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum von der Schulleitung bestätigten Vertragsende bestehen.
- (5) Bei längerem Unterrichtsausfall aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat (z.B. längere Krankheit) erfolgt auf Antrag eine anteilige Rückerstattung der Unterrichtsgebühr.
- (6) Desweiteren gilt § 7.

## **§ 11 Gesundheitsbestimmungen**

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen)

## **§ 12 Hausordnung**

Schüler können bei erheblichen Verstößen gegen bestehende Hausordnungen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Anspruch auf Ausgleich oder Gebührennachlaß besteht in solchen Fällen nicht.

Gleiches gilt, wenn der Schüler den Unterricht fortwährend stört oder boykottiert.

## **§ 13 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

## **§ 14 Haftung**

Die Stadtkapelle haftet für Schäden während der Unterrichtszeit und beim Aufenthalt in den der Musikschule zur Verfügung stehenden Räumen nur, wenn Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Mitarbeiters der Musikschule vorliegt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt mit ihrem Beschluß in Kraft.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung der Stadtkapelle Landau e.V. am 13.03.1996.

Landau, den 13.03.1996

K. Roth

1. Vors.

M. Schnerch

Schriftführer